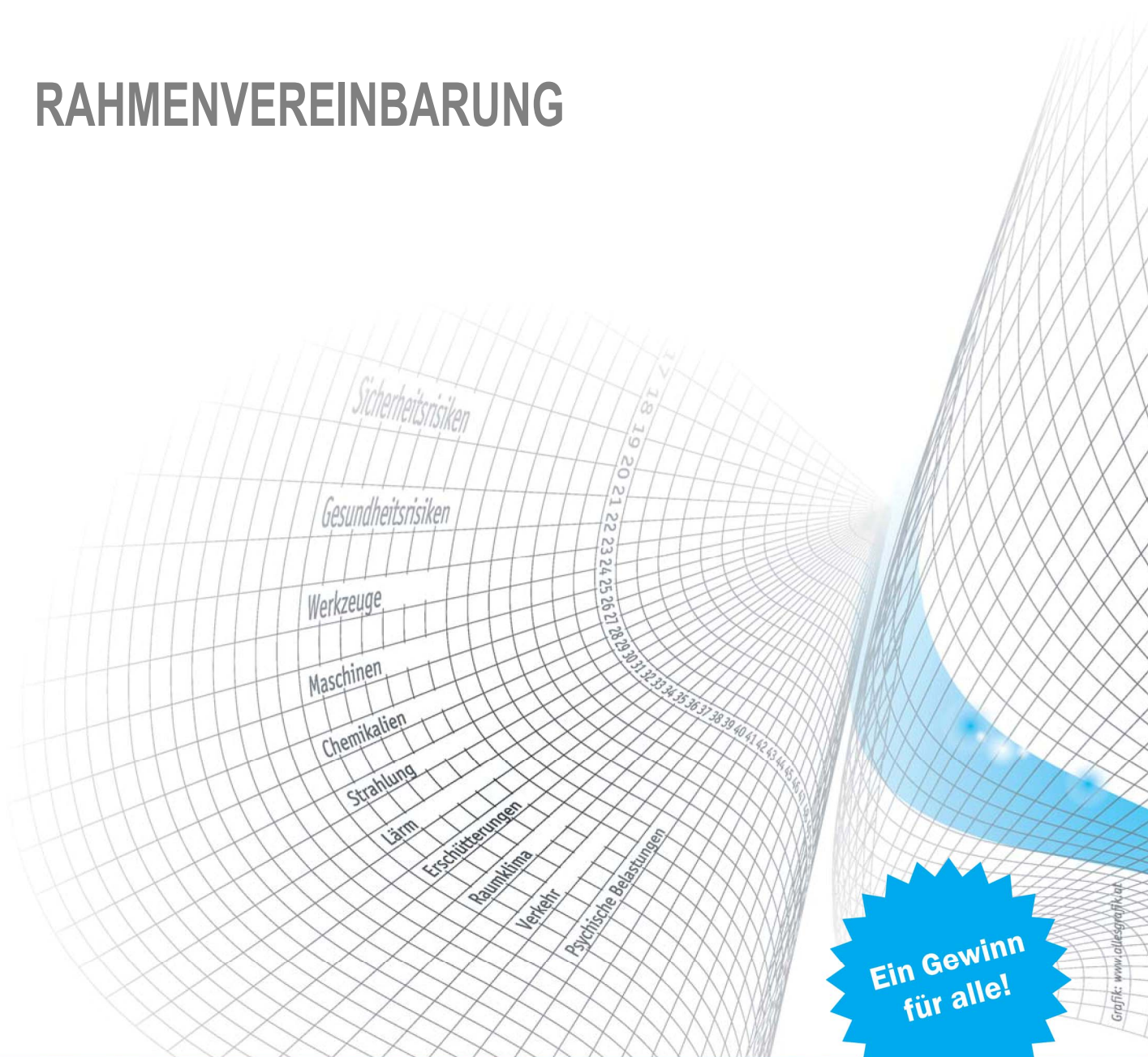


# ARBEITSSCHUTZSTRATEGIE REGIONALE VERNETZUNG

## RAHMENVEREINBARUNG



**Ein Gewinn  
für alle!**

**RAHMENVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM ZENTRAL-  
ARBEITSINSPEKTORAT UND DEN ARBEITSINSPEKTORATEN**

März 2010

# IMPRESSUM

## **Herausgeber**

Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz,  
Zentral-Arbeitsinspektorat  
1040 Wien, Favoritenstraße 7

## **Für den Inhalt verantwortlich**

Josef Kerschhagl

Wien, März 2010

## RAHMENVEREINBARUNG

Die am 23. September 2009 vorgestellte gemeinsame Resolution von Ministerien, Sozialpartnern, Interessenvertretungen und Unfallversicherungsträgern stellt den Rahmen dar, der sowohl auf nationaler als auch regionaler Ebene verbindlich ist. Die Resolution enthält die Grundsätze zur Förderung der Vernetzung und die inhaltlichen Ziele zur Realisierung.

**„Für eine effiziente Zielerreichung der österreichischen Arbeitsschutzstrategie sind alle Akteurinnen und Akteure des Arbeitnehmer/innenschutzes und jene Institutionen, deren Themen Sicherheit und Gesundheitsschutz berühren, einzubinden.“**

**Zwischen dem Zentral-Arbeitsinspektorat und den Arbeitsinspektoraten wird auf Basis der Resolution folgende Vereinbarung getroffen:**

1. Die Arbeitsinspektorate sind für die regionale Vernetzung in ihrem Aufsichtsbezirk im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit federführend verantwortlich.
2. Im Rahmen der regionalen Vernetzung obliegt es den einzelnen Arbeitsinspektoraten sich mit anderen Arbeitsinspektoraten im Bundesland oder über das Bundesland hinaus zu vernetzen.
3. Die Koordination bei Vernetzung mit anderen Arbeitsinspektoraten haben die betroffenen Arbeitsinspektorate in Eigenverantwortung zu vereinbaren.
4. Mindeststandard einzuladender Institutionen für Halbjahresausprachen:
  - ArbIG–muss für Halbjahresausprachen:  
Interessenvertretungen der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen: Für Arbeitsschutzstrategie jedenfalls, wie gemäß Erlass GZ 60.010/28-3/93 oder künftigem neuen Erlass vorgesehen.
  - ArbIG–kann für Halbjahresausprachen:
    - Unfallversicherungsträger: Für Arbeitsschutzstrategie jedenfalls AUVA–Landesstellen und Außenstellen und AUVAsicher
    - mit Arbeitnehmerschutz befasste Behörden: Für Arbeitsschutzstrategie jedenfalls VAI, Land- und Forstwirtschaftsinspektionen (LFI) und Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Magistrat.

- Sonstig:
  - Arbeitsinspektorate des jeweiligen Bundeslandes: Für Arbeitsschutzstrategie jedenfalls Beteiligung anderer Arbeitsinspektorate des Bundeslandes
  - Zentrale Koordinationsstelle zur Kontrolle illegaler Beschäftigung – KIA
  - Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, etc.

Institutionen, die nicht in den Mindeststandard der verpflichtenden Einladung fallen, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der Resolution zur Arbeitsschutzstrategie zu berücksichtigen. Die Verantwortung dafür liegt beim jeweiligen Arbeitsinspektorat.

5. Die Abwicklung von Angelegenheiten zur Arbeitsschutzstrategie können - müssen aber nicht zwingend - über die gesetzlich nach § 3 Abs. 5 ArbIG festgelegten Halbjahresaussprachen erfolgen. Erfolgen Aussprachen vollkommen oder teilweise getrennt von Halbjahresaussprachen nach ArbIG, so sind sie regional über andere halbjährliche oder ergänzende Aussprachen abzuwickeln. Die Leitung dieser zusätzlichen oder ergänzenden Aussprachen muss auch nicht bei den Arbeitsinspektoraten liegen. Jedoch ist das jeweils zuständige Arbeitsinspektorat dafür verantwortlich, dass dabei Resolution und Rahmenvereinbarung regional voll umgesetzt werden.
6. Die Arbeitsinspektorate informieren die regionalen Institutionen über die aktuellen Fortschritte der nationalen Arbeitsschutzstrategie und binden regionale Institutionen im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten für Verteilung von Publikationen (Broschüren, Folder, Merkblätter, Berichte) oder Durchführung regionaler Veranstaltungen zu jeweiligen Themen ein. Weiters vermitteln sie, wo erforderlich, zumindest Ansprechpersonen auf nationaler Ebene, z.B. für Publikationen: Abt. 5/ZAI; oder für Auskünfte, Vorträge: nationale/r Koordinator/in oder Projekt- bzw. Arbeitsgruppenleiter/in.
7. Pro Amt ist eine Person als regionale/r Koordinator/in zu benennen. Angestrebt wird ein rascher Informationsaustausch zwischen nationaler/m Koordinator/in und den regionalen Koordinator/innen. Regionale Koordinator/innen haben Vorschlagsrechte und sollen die regionale Arbeitsschutzstrategie mit Genehmigung der verantwortlichen Leitung planen (Genehmigung: generell oder im Einzelfall).
8. Koordinator/innen sind aus dem Kreis der Führungskräfte der Arbeitsinspektorate zu benennen (Amtsleitung oder Abteilungsleiter/innen). Abweichungen davon sind nur mit Zustimmung der Sektionsleitung möglich.

9. Die Dokumentation von regionalen Projekten und regionalen Aktivitäten anderer Institutionen zur Arbeitsschutzstrategie im Infotrail erfolgt durch das zuständige, federführende (falls mehrere Arbeitsinspektorate beteiligt sind) oder beteiligte (falls eine andere Institution federführend ist) Arbeitsinspektorat. Unabhängig davon können Arbeitsinspektorate untereinander vereinbaren, wer für die Dokumentation im Infotrail verantwortlich ist.

Die Dokumentation auf der AI-Website und im Internetforum „Strategie“ übernimmt das ZAI in Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Arbeitsinspektorat.

10. Folgende Projekte sind innerhalb von 5 Jahren als Mindestanforderung durchzuführen:

- Ein regionales Projekt im Rahmen routinemäßiger Überprüfung mit entsprechender Dokumentation für ein aktuelles Thema. Das Projekt wird von einem zuständigen Arbeitsinspektorat federführend durchgeführt. Über die Einbindung von Partnern sind keine weiteren Vorgaben vorgesehen.
- Ein regionales Projekt als Schwerpunktaktion mit regionalen Vernetzungspartnern. Welche Institution das Projekt federführend durchführt, obliegt den regionalen Vereinbarungen und ist nicht weiter festgelegt.

11. Ein Projekt kann von einem Arbeitsinspektorat dann als durchgeführt gezählt werden, wenn das Arbeitsinspektorat bei der Durchführung beteiligt war und dies aus der Projektdokumentation hervorgeht. D.h. es ist nicht erforderlich, dass jedes Arbeitsinspektorat im vorgesehenen 5-Jahreszeitraum zwei Projekte federführend durchführt. Im Gegenteil, sinnvolle regionale Vernetzungen und gemeinsame Initiativen mehrerer Institutionen oder Ämter sind erwünscht.

12. Die oben angeführten regionalen Projekte sind zusätzlich zu den zentral geplanten JAP-Projekten durchzuführen.

13. Der erste Zeitraum für die Durchführung der zwei regionalen Projekte erstreckt sich über den Zeitraum 2012 hinaus auf das Ende der nächsten 5 Jahresplanung, also bis 2018.

D.h. die angeführten zwei regionalen Projekte sind bis 2018 als Mindestanforderung durchzuführen.

14. Wechselweise, also zwischen Koordinator/innen und ZAI, besteht die Verpflichtung zur gegenseitigen Information:

- Das ZAI berichtet über Bundesprojekte, wenn diese regional relevant sind.

- Das ZAI stellt schriftliche Informationen und Unterstützungen für Vorträge (Foliensätze) zur Verfügung.
  - Die Koordinator/innen berichten dem ZAI über die regionalen Aktivitäten, Besprechungen und Projekte.
  - Bei den Halbjahresausssprachen hat die Information über die Arbeitsschutzstrategie ein fixer Tagesordnungspunkt zu sein.
  - Es wird jährlich eine Konferenz der Koordinator/innen durchgeführt werden.
-